

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises			
18	Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2022-5591	57	34 Haushaltssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2023
19	Haushaltssatzung der „Regionalleitstelle Osnabrück kAöR“ für das Haushaltsjahr 2023	58	35 Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Jahresrechnung und die Entlastung für Haushaltsjahr 2021
20	Öffentliche Bekanntmachung über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Antragsteller: RRM 2020 GmbH & Co. KG	58	36 Haushaltssatzung der Gemeinde Eggermühlen für das Haushaltsjahr 2023
			37 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG
			38 Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH
			39 Haushaltssatzung der Gemeinde Bissendorf für das Haushaltsjahr 2023
			40 Satzung der Gemeinde Ostercappel n über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ostercappel (Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung)
			41 Bekanntmachung der Auflösung der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Fürstenau-Schwagstorf , Landkreis Osnabrück
			42 Jahresabschluss 2021 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde
			43 Jahresabschluss 2021 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände			
31	I. Änderung der Satzung der Gemeinde Bipp en über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstaussfall für ehrenamtlich Tätige vom 01.04.2022	59	
32	Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023	60	
33	Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald	61	

A. Bekanntmachungen des Landkreises

18

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit AZ: FD7-2022-5591

Bei dem folgenden Verfahren wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäß § 7 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, geprüft:

Es ist eine Verrohrung des Gewässers „630“, ein Gewässer III. Ordnung, auf einer Gesamtlänge von 30 m in der Gemeinde Bad Laer, Gemarkung Mischen, Flur 10, Flurstück 124/2 geplant.

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich.

Das Vorhaben hat keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Abfall fällt durch das Vorhaben nicht an. Umweltverschmutzungen und Belästigungen sowie Störfälle sind unwahrscheinlich. Eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht durch das Vorhaben nicht. Das Vorhaben kollidiert nicht mit regional- und bauleitplanerischen Zielsetzungen. Denkmäler sind am Standort nicht vorhanden. Das Vorhaben umfasst das Verlegen einer Rohrleitung im vorhandenen Grabenprofil einschließlich der Verfüllung des Grabenprofils mit verdichtungsfähigem Material. Abschließend ist eine Befestigung des ehemaligen Grabenlaufs und seiner Randbereiche vorgesehen. Es ist eine Versiegelung dieser Fläche vorgesehen. Diese Versiegelung hat einen negativen Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate. Allerdings ist die Neuversiegelung kleinflächig, sodass die Auswirkung auf die Grundwasserneubildungsrate unerheblich ist. Während der Bauphase kann eine nachteilige Beeinträchtigung durch Befahrung um-

liegender Böden erfolgen. Diese sind gemäß Bodenkarte dem Suchraum für schutzwürdige Böden zugeordnet, da hier Plaggenesch verortet ist. Nachteilige Bodenveränderungen können durch Einhaltung gängiger technischer Regelwerke (DIN 18915 und 19639) minimiert werden. Vor dem Hintergrund einer geplanten anschließenden Teilversiegelung im Rahmen bauleitplanerischer Vorgaben ist hier davon auszugehen, dass Bodenfunktionen verloren gehen. Insgesamt ist aufgrund der Kleinflächigkeit der Grabenverrohrung keine Erheblichkeitsschwelle ausgelöst. Es wird eine Fläche von 150 m² versiegelt. Aus dieser Größenordnung sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche abzuleiten. Durch das Vorhaben gehen kleinflächige Biotope mit Trittsteinfunktion für Tiere und Pflanzen verloren. Jedoch handelt es sich um ein Vorhaben geringer Schwere und Komplexität, da nur 30 m Betroffen sind, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf dies Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind. Darüber hinaus soll das Vorhaben innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Laer umgesetzt werden. Die Sole, welche für die Speisung der Heilquellen verantwortlich ist, liegt so tief, dass sie von dem oberflächennahen Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Damit werden die Schutzziele des Heilquellenschutzgebietes nicht negativ beeinträchtigt. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil im Einwirkungsbereich nicht vorhanden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 23.01.2023

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Umwelt
Die Landrätin
i. A. T. Richter

**Haushaltssatzung
der „Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR“
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 NKomZG i. V. mit § 145 Abs. 3 NKomVG i.V. mit § 112 NKomVG hat der Verwaltungsrat der Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR in der Sitzung am 03.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.281.200 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.281.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

 2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen auf	7.181.200 Euro
2.2	der Auszahlungen auf	6.298.100 Euro
- festgesetzt;
- von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen
- | | | |
|-------|---|----------------|
| 2.1.1 | auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 6.281.200 Euro |
| 2.2.1 | auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 5.253.200 Euro |
| 2.1.2 | auf Einzahlungen für Investitionen | 0 Euro |
| 2.2.2 | auf Auszahlungen für Investitionen | 704.900 Euro |
| 2.1.3 | aus Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.000.000 Euro |
| 2.2.3 | auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 240.000 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 5.365.200 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

Osnabrück, 03. November 2022

Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR

Volker Trunt
Vorstand

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 114 Abs. 2, Satz 3 NKomVG vom 20. Februar 2023 bis 28. Februar 2023 von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Mo. – Mi. und Fr.) und 8.00 Uhr bis 17.30 Uhr (Do.) in der Regionalleitstelle Osnabrück (Zimmer 4123) im Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Osnabrück, 31. Januar 2023

Regionalleitstelle Osnabrück kAÖR

Volker Trunt
Vorstand

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

20

**Öffentliche Bekanntmachung
über eine Entscheidung im förmlichen Verfahren nach
dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Antragsteller: RRM 2020 GmbH & Co. KG**

Für nachfolgend aufgeführtes Vorhaben wurde nach den Vorschriften des BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist, eine Genehmigung im förmlichen Verfahren erteilt:

Aktenzeichen:	11-mel-02201-21
Antragsteller:	RRM 2020 GmbH & Co. KG
Baugrundstück:	Melle, ~
Gemarkung:	Uedinghausen-Warringhof
Flur:	4
Flurstück(e):	106/10

Inhalt der Genehmigung: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA)

Da es sich um ein Repowering-Vorhaben handelt, werden zwei bestehende WEA zurückgebaut.

Die bestehenden zwei WEA mit einer Nabenhöhe von 111,5 m, einem Rotordurchmesser von 77 m und einer Gesamthöhe von 150 m werden in der Stadt Melle, Gemarkung Uedinghausen-Warringhof, Flur 4, Flurstücke 106/10 und 108 zurückgebaut.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage wurde mit Bescheid vom **01.02.2023** erteilt.

Gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), i.V.m. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert

durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428) und § 10 Abs. 8 BImSchG in der zurzeit geltenden Fassung, ist die Öffentlichkeit über die Entscheidung zu unterrichten und der Inhalt der Entscheidung mit Begründung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheids und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden:

Verfügender Teil des Genehmigungsbescheids:

Aufgrund Ihres Antrages vom 01. April 2021 wird Ihnen gemäß [...] die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 165,5 m, einer maximalen Gesamthöhe von 247 m über natürlich gewachsenem Gelände und einem Rotordurchmesser von 163 m sowie einer Nennleistung von 6,8 MW entsprechend den Darstellungen im Lageplan erteilt.

Folgende weitere Genehmigungen sind gem. § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einkonzentriert:

- Baugenehmigung gem. § 59 Abs. 2 bzw. § 64 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)
- Artenschutzrechtliche Ausnahme vom Tötungsverbot gem. § 45 Abs. 7 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)
- wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- Zustimmung der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Geschäftsbereich Oldenburg – Luftfahrtbehörde – gem. § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) zur Wahrung und Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück erhoben werden.

Hinweis:

Der Widerspruch eines Dritten hat gem. § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung wiederherstellen (§ 80 Abs. 5 VwGO bzw. § 80 a Abs. 3 VwGO).

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen (Auflagen) sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Ebenso ist die Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) enthalten.

Die erteilte Genehmigung liegt vom 16.02.2023 bis einschließlich zum 02.03.2023 beim Landkreis Osnabrück, Fachdienst Planen und Bauen, Zimmer 4081, aus und kann eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Lage durch die Corona-Pandemie ist die vorherige Abstimmung eines Termins zur Einsicht der Unterlagen unbedingt erforderlich (Tel.: 0541/501-4680). Über die einzuhaltenden hygienerechtlichen Bestimmungen werden Sie bei der Terminabsprache informiert. Die erteilte Genehmigung ist im selben Zeitraum im Internet unter www.landkreis-osnabrueck.de/auslegung und im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in

Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) einzusehen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Ausfertigungen des Bescheides können beim Landkreis Osnabrück unter Angabe des Aktenzeichens FD 6-11-02201-21 bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Osnabrück, 15.02.2023

Landkreis Osnabrück

Die Landrätin

Fachdienst Planen und Bauen

i. A. Pforte

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden Samtgemeinden und der Zweckverbände

31

I. Änderung

der Satzung der Gemeinde Bippin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige vom 01.04.2022

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i. d. F. vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) hat der Rat der Gemeinde Bippin in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende I. Änderung der Satzung der Gemeinde Bippin über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall für ehrenamtlich Tätige vom 01.04.2022 beschlossen:

Artikel I

§ 2 Punkt 2. erhält folgende Fassung:

Daneben erhält die / der Vorsitzende des Straßen- und Wegeausschusses eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 100,00 €.

Artikel II

§ 3 Punkt 1. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Daneben erhält die Bürgermeisterin / der Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 200,00 €.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Bippen, den 22.12.2022

(Siegel) **Gemeinde Bippen**
Tolsdorf
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

32

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Neuenkirchen
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 06.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	7.400.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	8.343.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
1.5 Jahresergebnis	-942.300 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.238.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.066.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionen auf	2.230.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionen auf	6.535.000 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	4.305.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	280.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 13.773.200 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 14.881.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.305.000 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 1.206.300 €.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 6

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 10 v. H. des jeweiligen Haushaltsansatzes, höchstens aber 2.000 € bei dem jeweiligen Haushaltsansatz nicht übersteigen. Bei den außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen beträgt der Höchstbetrag 2.000 €.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

Neuenkirchen, den 06.12.2022

Gemeinde Neuenkirchen
Dr. Vitus Buntenkötter
Bürgermeister
Christoph Trame
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung hat der Landkreis Osnabrück, Kommunalaufsicht, 49015 Osnabrück, mit Verfügung vom 20.01.2023 erteilt.

Der Haushaltsplan 2023 liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 16. bis einschließlich 24. Februar 2023 während der Dienststunden nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Neuenkirchen, Zimmer 6, Südmerzener Straße 8a, 49586 Merzen, öffentlich aus.

Neuenkirchen, den 23.01.2023

Gemeinde Neuenkirchen

Der Gemeindedirektor
Christoph Trame

Der Bürgermeister
Dr. Vitus Buntenkötter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

33

Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeindewerke Hilter am Teutoburger Wald

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Rechenschaftsbericht der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wurden durch die Intecon Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 17.10.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 32 II EigBetrVO erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

„[...] Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Niedersachsen i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der KomHKVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2021 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 [...]“

Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes

„Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.“

Osnabrück, 08. November 2022

Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2022 den nachstehenden Beschluss gefasst:

„Der Jahresabschluss der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Wirtschaftsjahr 2021 wird festgestellt.“

„Dem Bürgermeister wird für das Wirtschaftsjahr 2021 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„Die Ergebnisverwendung (+ 578.015,30 €) wird wie folgt beschlossen:

1. Ordentliches Jahresergebnis

Der ordentliche Jahresüberschuss 2021 i.H.v. **566.067,26 €** wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

2. Außerordentliches Jahresergebnis

Der außerordentliche Jahresdefizit 2021 i.H.v. **11.948,04 €** wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses entnommen.“

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere

prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung -EigBetrVO-) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 129 II, 157 und 156 IV NKomVG in der jeweils gültigen Fassung werden der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss 2020 und der Feststellungsvermerk hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 20.02.2023 bis 03.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus, Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, von montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Die Jahresabschlüsse werden nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 7 Tage öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., den 17. Dezember 2022

Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald
Schewski
Der Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

34

Haushaltssatzung der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.244.300,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	19.279.000,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.323.400,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.621.800,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	990.500,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.647.700,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.500.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	469.000,- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	21.813.900,- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	24.738.500,- €

Der **Wirtschaftsplan** der Gemeindewerke Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.635.700,- €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.643.100,- €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0,- €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.531.500,- €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.172.400,- €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.500,- €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.486.500,- €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	899.000,- €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	243.800,- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.438.000,- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	3.902.700,- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt der Gemeinde Hilter a.T.W. werden mit einem Volumen von 4.500.000,- € veranschlagt. Im Finanzhaushalt der Gemeindewerke Hilter a.T.W. werden Darlehensaufnahmen i.H.v. 899.000,- € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

Für die Sonderkasse der Gemeindewerke Hilter a.T.W. wird der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 300.000,- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	345 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

Hilter a.T.W.,

Schewski
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- Die nach § 114 Abs. 2 NKomVG erforderliche Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgte am 20.01.2023.
- Der Haushaltsplan liegt nach § 114 II S. 3 NKomVG vom 20.02.2023 bis zum 03.03.2023 zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 108/109, in der Zeit von 8.00 - 12.00 Uhr von montags bis freitags sowie montags von 14.00 - 16.30 Uhr und donnerstags von 14.00 - 18.00 Uhr öffentlich aus.

Hilter a.T.W., 23.01.2023

Schewski
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

35

Bekanntmachung des Rates der Gemeinde Hilter a.T.W. über die Jahresrechnung und die Entlastung für Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 129 Abs. 2 i. V. mit § 156 Abs. 4 NKomVG des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hilter a.T.W. in der Sitzung am 15. Dezember 2022 den Jahresabschluss der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt beschlossen:

„Die Jahresrechnung der Gemeinde Hilter a.T.W. für das Haushaltsjahr 2021 wird festgestellt.“

„Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 I NKomVG Entlastung erteilt.“

„Die Ergebnisverwendung wird wie folgt beschlossen:

1. Jahresüberschuss 2021 i.H.v. insgesamt 4.076.404, €

1.1 Ordentliches Jahresergebnis 2021 + 4.067.355,16 €

Der Jahresüberschuss 2021 aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 4.067.355,16 € wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

1.2 Außerordentliches Jahresergebnis 2021 + 9.048,84 €

Der Jahresüberschuss 2021 aus dem **außerordentlichen** Ergebnis i.H.v. 9.048,84 € wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.“

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.479.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.418.000 €
Finanzmitteldefizit 2021	61.600 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 5.000 € nicht übersteigen.

§ 7

Die Notwendigkeit einer Nachtragshaushaltssatzung im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG ist gegeben, wenn sich Mehraufwendungen ergeben, die im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen. Gleiches gilt für Mehrauszahlungen in Bezug auf die Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes.

§ 8

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 75.000,00 EUR festgesetzt.

Eggermühlen, den 15.12.2022

Der Bürgermeister
Frerker

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2023

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Gemäß § 129 Abs. 2 i. V. mit § 156 Abs. 4 NKomVG werden die Jahresrechnung, der Rechenschaftsberichte sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Osnabrück in der Zeit vom 20.02.2023 bis 03.03.2023 im Rathaus in Hilter a.T.W., Osnabrücker Str. 1, 49176 Hilter a.T.W., Zimmer 109, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Die Jahresabschlüsse werden nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 7 Tage öffentlich ausgelegt.

Hilter a.T.W., den 23.01.2023

Gemeinde Hilter a.T.W.
Schewski
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

36

Haushaltssatzung der Gemeinde Eggermühlen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Eggermühlen in der Sitzung am 07.12.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.839.800 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf ordentliches Ergebnis	1.737.800 € 102.000 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	69.300 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0 € 69.300 €

Jahresergebnis 171.300 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.609.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.717.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.869.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.070.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	630.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich Gesamtbeträge

(NKomVG) ist die für § 4 (Höchstbetrag der Liquiditätskredite) der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Osnabrück am 14.12.2022 unter dem Aktenzeichen 11.3 Re erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 16. bis 24.02.2023 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro der Gemeinde Eggermühlen, Von-Boeselager-Platz 2, 49577 Eggermühlen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Haushaltsplan im Internet eingesehen werden unter <https://sgbsb.de/eggermuehlen/finanzen/>

Eggermühlen, den 15.12.2022

Gemeinde Eggermühlen
Der Bürgermeister
Frerker

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

37

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2021
der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG**

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück, geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 22.03.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 16.05.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
(Siegel) i. A. Ralf Lauxtermann

1. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 25.05.2022, 09./10.06.2022 und 20./22.07.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Der geschäftsführenden Komplementärin und der die Komplementärin vertretende Geschäftsführung im Ge-

schäftsjahr 2021 wird Entlastung für diesen Zeitraum erteilt.

Es wird zugestimmt, dass der in der Bilanz der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG ausgewiesene Jahresüberschuss in Höhe von 616.476,25 € gem. gesellschaftsvertraglicher Regelung auf den Kapitalkonten des jeweiligen Kommanditisten verbucht wird.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2021, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 16.02.2023 – 24.02.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Jahresabschluss wird nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 7 Tage öffentlich ausgelegt.

Bissendorf, 23.01.2023

Gemeindewerke Bissendorf Netze GmbH & Co. KG
Ludger Flohre / Susan Schröder
Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

38

**Prüfung
des Jahresabschlusses 2021
der Gemeindewerke Bissendorf Netze
Verwaltungs-GmbH**

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH wurden durch die INTECON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Osnabrück geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 11.04.2022 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk
des unabhängigen Abschlussprüfers**

„[...] Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH Komplementärgesellschaft entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. [...]“

Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes:

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 16.05.2022

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**

(Siegel) i.A. Ralf Lauxtermann

1. Die Gesellschafter der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH haben in schriftlichen Beschlussfassungen vom 25.05.2022 und 09./10.06.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird festgestellt. Der Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.

Der Jahresüberschuss und ein etwaiger Gewinnvortrag werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Den Geschäftsführern wird für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

2. Gem. § 36 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der zurzeit gültigen Fassung werden der Feststellungsvermerk und die Beschlüsse der Gesellschafter über den Jahresabschluss 2021 hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2021, sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers und die Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 16.02.2023 – 24.02.2023 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Zimmer 111), während der Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der Jahresabschluss wird nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück erneut für 7 Tagen öffentlich ausgelegt.

Bissendorf, 23.01.2023

Gemeindewerke Bissendorf Netze Verwaltungs-GmbH

Ludger Flohre / Susan Schröder
Geschäftsführung

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

39

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Bissendorf
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bissendorf in der Sitzung am 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
1.1 der ordentlichen Erträge auf 30.573.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 32.820.600 €

- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 30.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen auf 36.471.600 €
2.2 der Auszahlungen auf 39.738.100 €

festgesetzt;

von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

- 2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 29.191.300 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 31.148.100 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen 2.612.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen 7.280.300 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 4.667.800 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.309.700 €

Der **Wirtschaftsplan** des **Wasserwerkes** für das Haushaltsjahr 2023 wird

im **Erfolgsplan** mit

- Erträgen in Höhe von 801.400 €
Aufwendungen in Höhe von 813.600 €

im **Vermögensplan** mit

- Einnahmen in Höhe von 789.600 €
Ausgaben in Höhe von 789.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird im Haushaltsjahr 2023 auf 4.667.800 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird im Haushaltsjahr 2023 für den Eigenbetrieb Wasserwerk auf 626.300 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 10.310.000 € festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb Wasserwerk werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.400.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Wasserwerkes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 370 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 380 v. H.
2. Gewerbesteuer 380 v. H.

§ 6

Über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie 20.000 € pro Budget nicht übersteigen.

Bei Investitionen gelten über- bzw. außerplanmäßige Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG als unerheblich, wenn sie 20.000 € pro Investition nicht übersteigen.

Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG (Nachtragshaushalt) gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 5 % des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG (Nachtragshaushalt) anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 % des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 100.000 Euro festgelegt.

Bissendorf, den 15.12.2022

Gemeinde Bissendorf
Halfter
Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 sowie § 130 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht – am 19.01.2023 Aktenzeichen FD 11.3- erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.02.2023 bis zum 26.02.2023 zur Einsichtnahme in der Ge-

meindeverwaltung Bissendorf, 49143 Bissendorf, Kirchplatz 1 (Foyer im Eingangsbereich), öffentlich aus.

Bissendorf, den 31.01.2023

Gemeinde Bissendorf
Der Bürgermeister
Halfter

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

40

Satzung der Gemeinde Ostercappeln über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ostercappeln (Aufhebungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostercappeln in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Ostercappeln vom 14. Dezember 2000 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ostercappeln, den 21.12.2022

Gemeinde Ostercappeln
Der Bürgermeister
Erik Ballmeyer

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

41

Bekanntmachung der Auflösung der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Fürstenu-Schwagtorf, Landkreis Osnabrück

Die vorgenannte Teilnehmergeinschaft wird aufgrund des § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), aufgelöst.

Begründung

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Fürstenu-

Schwagstorf, Landkreis Osnabrück ist durch Schlussfeststellung des Amtes für regionale Landentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Osnabrück vom 16.11.2016 rechtskräftig abgeschlossen worden. Da noch Darlehensverpflichtungen vorhanden waren, blieb die Teilnehmergeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts bestehen. Die Vertretung der Teilnehmergeinschaft ist auf die Stadt Fürstenau übergegangen.

Die Stadt Fürstenau hat bestätigt, dass das Flurbereinigungsverfahren abgeschlossen ist und das Darlehen vollständig abgelöst ist. Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen zur Auflösung der Teilnehmergeinschaft erfüllt.

Für die Auflösung der Teilnehmergeinschaft ist gem. § 151 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz der Landkreis Osnabrück zuständig. Die Teilnehmergeinschaft erlischt zu dem Zeitpunkt, an dem der Auflösungsbescheid unanfechtbar geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück (Postfach 2509, 49015 Osnabrück), eingelegt werden. Die Rechtsmittelfrist beginnt mit der Bekanntgabe, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Osnabrück, den 30. Januar 2023

(Siegel) i. A. Guido Recker

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

42

Jahresabschluss 2021 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Lagebericht 2021 des Abwasserbeseitigungsbetriebes der Gemeinde Bad Rothenfelde und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, gemäß §§ 30 ff EigBetrVO Niedersachsen geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 21. Oktober 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Bericht über die Jahresabschlussprüfung des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 26.01.2023

(Siegel) **Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. (Ralf Lauxtermann)

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 15. Dezember 2022 Gemäß § 33 der Eigenbetriebsverord-

nung werden

- der Jahresabschluss 2021 und der Lagebericht 2021 fest gestellt,
- der Betriebsleitung für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust im Bereich „Schmutzwasser“ beläuft sich zunächst auf -59.360,22 €. Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:

Eigenkapitalzinsen	-67.169,21 €
Zuführung zur Erneuerungsrücklage	<u>-81.552,30 €</u>
Daraus ergibt sich ein Jahresverlust von	-208.081,73 €
- Der Jahresgewinn „Niederschlagswasser“ beläuft sich zunächst auf 84.752,71 €. Von der Summe sind folgende Beträge abzuziehen:

Eigenkapitalzinsen	7.508,42 €
Zuführung zur Erneuerungsrücklage	<u>77.773,42 €</u>
Daraus ergibt sich ein Jahresverlust von	-529,13 €

Die Eigenkapitalzinsen von insgesamt 74.677,63 € werden an den Haushalt der Gemeinde abgeführt.

Gemäß § 36 EigBetrVO werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 20. Februar 2023 bis 28. Februar 2023 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 15. Dezember 2022

(Siegel) **Gemeinde Bad Rothenfelde**
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023

43

Jahresabschluss 2021 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde

Der Jahresabschluss 2021 sowie der Lagebericht 2021 des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde und seine ordnungsgemäße Geschäftsführung wurden durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, gemäß §§ 30 ff EigBetrVO Niedersachsen geprüft. Nach dem Ergebnis ihrer Prüfung hat sie mit Datum vom 21. Oktober 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück hat den Bericht über die Jahresabschlussprüfung des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

Bestätigungsvermerk

Ergänzende Bemerkungen des Rechnungsprüfungsamtes nach § 34 Abs. 1 Satz 3 EigBetrVO sind nicht erforderlich.

Osnabrück, 26.01.2023

**Rechnungsprüfungsamt
des Landkreises Osnabrück**
i. A. (Ralf Lauxtermann)

Der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde hat in der Sitzung am 15. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Gemeinde Bad Rothenfelde zum 31. Dezember 2021 in der Fassung des Prüfungsberichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft Dr. Klein, Dr. Mönstermann + Partner GmbH, Osnabrück, vom 21. Oktober 2022 sowie der Lagebericht werden vom Rat festgestellt.
- Der Betriebsleitung wird für das Jahr 2021 Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss beträgt 47.261,52 €. Der für die Zahlung der Konzessionsabgabe notwendige Mindestgewinn beträgt 60.007,21 €. Dieser Betrag wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.
- Der Differenzbetrag zwischen Jahresüberschuss und Mindestgewinn in Höhe von 12.745,69 € wird dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich entnommen.
- Zur Zahlung der Konzessionsabgabe wird eine (steuerpflichtige) Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage vorgenommen. Es sind folgende Steuerbeträge zu entrichten:

15 % Kapitalertragsteuer	11.046,27 €
5,5 % Solidaritätszuschlag auf 11.046,27 €	607,54 €
Summe	11.653,82 €
zu zahlende Konzessionsabgabe	61.988,00 €

Der Betrag von 73.641,82 € wird daher der Gebührenaussgleichsrücklage entnommen, um daraus die volle Konzessionsabgabe an die Gemeinde auszahlen und die anfallenden Steuern entrichten zu können.

Gemäß § 36 EigBetrVO werden der Bestätigungsvermerk und der Beschluss des Rates über den Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 20. Februar 2023 bis 28. Februar 2023 einschließlich zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Zimmer 71, öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 15. Dezember 2022

(Siegel) **Gemeinde Bad Rothenfelde**
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 3, 15. Februar 2023